

Anlage

zum Anschreiben vom 11.04. 2024, Antragsteller: BFU – Brandenburgische Flächen für Umwelt GmbH, Nordparkstraße 30, 03044 Cottbus

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Forstamt Teltow-Fläming
vom 11. April 2024

Der Antragsteller plant im Landkreis Teltow-Fläming, Gemarkung Saalow, Flur 2, Flurstück 241 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG)¹ auf einer Fläche von 2,46 ha (Anlage eines Mischwaldes).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)² in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 10. Januar 2024, Az.: LFB 12.05-7020-6/3837+23/24 durchgeführt.
Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die geplante Erstaufforstungsfläche grenzt 3-seitig direkt an bereits bestehende und eingerichtete Waldflächen gemäß § LWaldG an.
Innerhalb des betrachteten Einwirkbereiches von 500 m um den Vorhabenmittelpunkt wurde gemäß der festgelegten Prüfkriterien der standortbezogenen Vorprüfung keine Betroffenheit festgestellt. Auch im Ergebnis der Einvernehmensherstellung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming wurden mit der Stellungnahme vom 28.02. 2024, AZ: 40391/24/672 naturschutzrechtlich diesbezüglich keine Bedenken/Einwände geäußert.
Eine weitere allgemeine Vorprüfung (Stufe 2) nach UVPG war hier somit nicht notwendig.
Die Gemarkung Saalow im Naturraum „Mittlere Mark“ hat ein Bewaldungsprozent von ca. 25 und liegt somit aktuell unter dem Durchschnitt des Landes Brandenburg. Gemäß den aktuellen Planungen auf Kommunal- und Landesebene werden hier in direkter Umlage mittelfristig weitere Waldflächen dauerhaft in andere Nutzungsarten umgewandelt.

Durch diese hier geplante Erstaufforstung als Mischbestand auf 2,46 ha ehemaliger Landwirtschaftsfläche können hier bereits innerhalb weniger Jahre hochwertige Mischbestände mit guter ökologischer Wirkung entstehen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen insbesondere aber bei Vögeln und Insekten und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabengebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen. Weiterhin wird mit dieser Maßnahme dem Waldverlust im gleichen Naturraum positiv entgegengewirkt. Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen, können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033702-211-4008 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Teltow-Fläming eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

- 1) Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
- 2) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Ende Text Veröffentlichung im Amtsblatt